

Benutzungsordnung

für die

Mehrzweckhalle Roding der Stadt Roding

I. ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Halle ist als Mehrzweckhalle eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

§ 2 Zweck der Hallen

(1) Die Halle setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die Halle besteht aus den Hallenteil I und II und III, dem Gewichtheberbereich sowie dem Bereich mit den Ergometern.
- b) Die Halle dient der Stadt Roding für den Schulsport und zum Vereins- und Breitensport.
- c) Aufgrund ihrer technischen Einrichtung ist die Halle neben dem in b) genannten Verwendungszweck u.a. auch für die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, sportlicher, kultureller, künstlerischer oder unterhaltender Art bestimmt.

(1) Der planmäßige Schulsportunterricht und in der Folge der Vereins- und Breitensport haben Vorrang vor jedem anderen Benutzungszweck.

§ 3 Bewirtschaftung

Eine Selbstbewirtschaftung durch Veranstalter ist nach einer entsprechenden Genehmigung durch die Stadt grundsätzlich zulässig. Auch sind die örtlichen Vereine bei Veranstaltungen zu einer Bewirtschaftung, unter Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt berechtigt. Die Reinigung der der Bewirtschaftung dienenden Räume ist dann ausschließlich Sache des Veranstalters bzw. Vereines, der auch die Kosten hierfür zu tragen hat. Der Veranstalter bzw. Verein hat darauf zu achten, dass von den Besuchern keine Speisen und Getränke in Bereiche außerhalb des erlaubten Bereichs mitgenommen werden. Der Verkauf von Kaugummi ist grundsätzlich untersagt.

§ 4 Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

1. Jede Benutzung –ausgenommen für Zwecke des Schulsports im Rahmen des Unterrichts ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.
2. Die Belegung der Halle für Übungsstunden während der Woche regelt die Stadt im Benehmen mit der Schulleitung; die Stadt ist entsprechend zu unterrichten. Der Antrag auf Überlassung für Sonderveranstaltungen am Wochenende ist mindestens 4 Wochen

vor der Veranstaltung zu stellen. Im Antrag muss der Veranstalter bzw. Benutzer die für die Durchführung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Benutzung angegeben werden. Die Stadt entscheidet über die Genehmigung des Antrages und setzt Bedingungen fest. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Benutzung obliegt der Stadt.

3. Mit der Genehmigung des Antrages unterwirft sich der Veranstalter bzw. der Benutzer der Halle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Er erklärt sich bereit, die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Benutzung mit verantwortlich.
4. Die für den Schulsport dienenden Hallen stehen an den Schultagen in der Regel von 8.00 bis 15.30 Uhr der Schule zur Verfügung. Die Einräumung zusätzlicher Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Den Vereinen und sonstigen Sportgruppen steht die Halle für den Übungsbetrieb in der Regel jeweils an Wochentagen von 15.30 bis 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen für den Spielbetrieb und Veranstaltungen nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung. Während der Schulferien behält sich die Stadt eine Beschränkung der Nutzungszeiten vor.
4. Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstiger Nutzungsberechtigter erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung im Rahmen von Belegungsplänen.

§ 5 Nutzungsbeschränkung, Rücktritt

1. Die Hallen und Räumlichkeiten dürfen nur während der festgesetzten Zeiten und nur in der festgesetzten Art und Weise benutzt werden.
2. Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Stadt unabhängig der §§ 2 Nr. 1 d), 2 Nr. 2 d), 2 Nr. 3 d) 2 Nr. 4d), 4 Abs. 3 und 4 zeitlich oder örtlich beschränkt werden. Demzufolge ist auch ein Ausfall oder die Verlegung von Übungs-, Spiel- oder Sportstunden vom Benutzer hinzunehmen, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandhaltungsarbeiten
 - c) für eine nichtsportliche Nutzung entsprechend ihrer Zweckbestimmung (z.B. für gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen usw.)

erforderlich ist. Der Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen rechtzeitig vorher verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Beschränkung nicht. Lediglich ein eventuell bereits bezahltes Benutzungsentgelt wird zurückerstattet.

3. Die Erlaubnis zur Benutzung wird in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Stadt ist insbesondere berechtigt die Benutzungserlaubnis sofort ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zur gewünschten Zeit nicht möglich ist. Eine Berechtigung zum Widerruf ist auch dann gegeben, wenn der Veranstalter/Benutzer die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder wenn er gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

Der Nutzungsberechtigte ist in Fällen des Abs. 3 Satz 3 auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

5. Der Nutzungsberechtigte bleibt in den Fällen des Abs. 3 Satz 3 zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Schadenersatz ist in den im Abs. 3 genannten Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Benutzung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, unmöglich ist, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges Verhalten der Stadt vor.
6. Für den Fall der Zurücknahme der Erlaubnis gem. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 wird von der Stadt lediglich ein bereits gezahltes Entgelt zurückerstattet.
7. Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies sofort nach bekannt werden rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin der Stadt mitzuteilen.

§ 6 Bereitstellung der Räume

1. Die Hallen bzw. Gymnastikräume werden dem Nutzungsberechtigten in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt, z. B. dem Hausmeister, geltend macht. Die Übungsleiter und sonstigen Verantwortlichen haben nach einer Veranstaltung oder einem Übungsabend festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden – soweit erkennbar – verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
2. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an Halle bzw. Räumen sind dem Hausmeister oder der Stadt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt. Aufgetretene, vom Nutzungsberechtigten möglicherweise nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister oder der Stadt zu melden.

§ 7 Zugang zu den Hallen / Gymnastikräumen

1. Die Hallen / Gymnastikräume dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden.
2. Die den Nutzungsberechtigten überlassenen Zugangsschlüssel(Chip) dürfen nur mit Zustimmung der Stadt an Dritte weitergegeben werden. Eine unerlaubte Vervielfältigung des übergebenen Schlüssels wird ggf. polizeilich verfolgt.

§ 8 Durchführung von Veranstaltungen

1. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlassdienst, Rotes Kreuz, Feuerschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten notwendig erscheinende Polizeischutz ist durch den

Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei großen Veranstaltungen sind die notwendigen Vorbereitungen mit der Stadt abzusprechen. Eventuell benötigte zusätzliche WC-Anlagen und dessen Reinigungspersonal sind vom Nutzungsberechtigten in Absprache mit der Stadt zu stellen.

3. Bei Veranstaltungen sind die Eingänge dem Erfordernis entsprechend rechtzeitig vorher zu sichern. Das Ordnungs- und Kontrollpersonal ist nach Veranstaltungen solange in den Räumlichkeiten einzusetzen, bis die Besucher der Veranstaltung diese vollständig verlassen haben.
4. Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit kostenlos zu gestatten.
5. Die Ausgänge müssen während jeder Veranstaltung unverschlossen sein und dürfen von außen nicht verstellt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge). Rettungswege innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten müssen während einer Veranstaltung unbedingt freigelassen werden.
6. Der Veranstalter hat den Boden und die Einrichtung der überlassenen Räumlichkeiten schonend zu behandeln.
7. Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räumlichkeiten am auf die Veranstaltung folgenden Tag, erforderlichenfalls für den schulischen Betrieb, zur Verfügung stehen. Findet am nächsten Tag kein schulischer Betrieb bzw. weitere Veranstaltung statt, muss die gesamte Räumung (Abstuhlung, Besenreinigung) der überlassenen Räumlichkeiten spätestens an diesem Tag bis 12.00 Uhr erfolgen.
8. Die Auf- und Abstuhlung der überlassenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters, die dieser unter der Aufsicht des Hausmeisters / Hallenwarts oder der Stadt vornimmt. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung von der Stadt gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.
9. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während einer Veranstaltung die Notausgänge stets unverschlossen sind.
10. Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass eine Feuersicherheitswache und Ordnungsdienstpersonal während der gesamten Dauer der Veranstaltung (Besuchereinlass bis tatsächliche Beendigung der Veranstaltung) anwesend sind. Soweit erforderlich, ist auch eine Sanitätswache einzurichten. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Feuerwehr und Ordnungsdienstpersonal müssen durch Uniform oder Armbinden gekennzeichnet sein.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Besucher der Veranstaltung sowie Haftpflichtansprüche irgendwelcher Art am Gebäude oder an der Einrichtung einschließt.

§ 9 Verhalten der Veranstaltungsbesucher

Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten das Gebäude und das Inventar pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten. Es gilt absolutes Rauchverbot. Das Wegwerfen und Austreten brennender Rauchwaren ist strengstens untersagt.

§ 10 Weitere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die sonst. gesetzlichen Anforderungen zu beachten.
2. Der Betreiber kann verlangen, dass der Veranstalter rechtzeitig – spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung – das Programm der Veranstaltung der Stadt vorlegt. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte dabei von der Stadt aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum, für das Gebäude und seine Einrichtungen) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt die Benutzungserlaubnis widerrufen, ohne dass dadurch vom Veranstalter oder von Dritten Ansprüche gegen dem Betreiber geltend gemacht werden können.
3. Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Hausmeister / Hallenwart und der Stadt abzusprechen.

§ 11 Öffnen der Hallen

Die Öffnung der Hallen / Räumlichkeiten erfolgt nach dem Wunsch des Veranstalters, im anderen Falle eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

§ 12 Anwesenheit der Veranstalter

Während der Dauer der Veranstaltung muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters oder der Veranstalter selbst anwesend sein. Der Name dieses Beauftragten ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Hausmeister / Hallenwart oder der Stadt zu melden.

§ 13 Eintrittskarten, Garderobe

1. Der Veranstalter hat die ggf. erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Veranstalter, durch den auch die Eintrittspreise festgelegt werden.
2. Es dürfen auf keinen Fall mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Plätze vorhanden sind. Sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Anordnungen, und dgl. bleiben unberührt. Freikarten, Mitgliedskarten usw. sind auf die Gesamtplätze anzurechnen.
3. Der Garderobendienst ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung oder Haftung. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden; dies gilt nicht für Personen, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

§ 14 Dekorationen, Sicherheitsbestimmungen

1. Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt, z. B. dem Hausmeister angebracht werden, durch welches sie auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Hierzu notwendige Nachweise sind vom Veranstalter beizubringen. Dekorationen werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen; die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Bei der Anbringung von Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Zur

Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwerentflammbar gemachte und nicht abfärbende Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.

3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben; ausgenommen hiervon ist die Bühnendekoration. Die Lüftungsschlitze der Heizungs- und Belüftungsanlage müssen in jedem Fall frei bleiben.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls aus einem schwerentflammbar Material hergestellt sein oder entsprechend imprägniert werden.
5. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
6. Die Verkleidung ganzer Wände oder der Decke mit leichtbrennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen, sind unzulässig.
7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Dekorationsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sind untersagt.
9. Für technische Aufbauten (z.B. Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung des Bauamtes einzuholen.

§ 15 Haftung

1. Die Stadt überlässt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Hallen / Räumlichkeiten einschließlich der Geräte nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Jeder Nutzungsberechtigte
 - a) stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen;
 - b) verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte;

- c) ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche nach Abs. 2 a, sowie § 8 Abs. 11 abgedeckt werden (vgl. § 8 Abs. 11).
3. Von der Regelung in Abs. 2 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
 4. Der Nutzungsberechtigte haftet jeweils für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Halle in dem übernommenen Zustand zu erhalten und sie in dem gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister / Hallenwart oder der Stadt zu melden.
 5. Die Haftung des Nutzungsberechtigten erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
 6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden oder behindernden Ereignissen, haftet die Stadt nur für grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribünen, Regieraum

1. Die Trennwandvorhänge müssen beim Sportbetrieb bei der Benutzung nur eines Hallenteils vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei Einheiten vollständig aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter oder neben der Trennwand ist untersagt.
2. Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters / Hallenwart oder eines Stadtbediensteten.
3. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Personen bedient werden, die von der Stadt hierzu eine besondere Zulassung und/oder Einweisung erhalten haben. Andere Personen haben zu den technischen Räumen (z.B. Regieraum oder Maschinenraum) keinen Zutritt.

§ 17 Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um die Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Hallen und für die WC-Anlage, die Waschräume, die Gänge und sonstigen überlassenen Räumlichkeiten. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden. Ein Mitnehmen von Tieren in die überlassenen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 18 Werbung, Gewerbeausübung

1. Werbung aller Art innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten (einschl. über die Lautsprecheranlage und durch Verteilung von Flugblättern) darf der Nutzungsberechtigte nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt durchführen.

Gewerbsmäßiges Fotografieren und der Verkauf von Gegenständen (ausgenommen Programme) in den überlassenen Räumlichkeiten sind ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt nicht zulässig.

3. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.

§ 19 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den 1. Bürgermeister oder dessen berechtigte Vertreter ausgeübt. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 20 Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Benutzergeräte, abgestellte Fahrräder und dgl.. Vom Benutzer gefundene Gegenstände sind unverzüglich an den Hausmeister / Hallenwart oder das Fundamt der Stadt weiterzugeben.

II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN TURN- UND SPORTBETRIEB (Übungsbetrieb) UND FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

§ 21 Umfang der Benutzung

1. Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für den Übungsbetrieb im Rahmen von Belegungsplänen, die von der Stadt im Benehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben werden. Ein Anspruch auf Einräumung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht. Die Belegungspläne sind für die Benutzer verbindlich und genau einzuhalten. Unabhängig davon kann die Stadt mit den Benutzern im Einzelfall zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Benutzungszeiten vereinbaren. Einzelnen Mitgliedern von Sportvereinen bzw. Sportgemeinschaften oder einzelnen Schülern von Schulklassen ist die Benutzung der Halle nicht erlaubt. Am Übungsbetrieb sollten mindestens 5 Personen beteiligt sein.
2. Ändert sich der Ablauf einer Sportveranstaltung (Änderung des Beginns und ähnliches) oder muss die Sportveranstaltung abgesagt werden, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies der Stadt oder dem Hausmeister / Hallenwart schnellstmöglich ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
4. Fällt eine Veranstaltung des Nutzungsberechtigten mit einer anderen sportlichen Veranstaltung eines weiteren Benutzers zusammen, so entscheidet die Stadt im Benehmen mit den Beteiligten, welche Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt zu legen ist. Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt entstehen daraus nicht.
5. Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallenteilen zu gleicher Zeit anwesend sind. Im Streitfall ist eine Entscheidung zwischen den Übungsleitern herbeizuführen.

§ 22 Nutzungsbeschränkungen

1. In den überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der überlassenen Räumlichkeiten zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhlaufen, Wurf- und Stoßübungen, Radfahren, Hockey und ähnliches.

Ausnahmen sind hiervon im Rahmen des Sportunterrichts und nach entsprechender *Genehmigung* durch die Stadt möglich.

2. Bei Übungs- und Sportveranstaltungen dürfen die Hallenwände, die Trennvorhänge und die Tribüne nicht für Übungszwecke benutzt werden. Die sportliche Betätigung in den Umkleide- sowie Geräteräumen und in den Gängen ist nicht erlaubt.
3. ?? Das Mitführen und Einsetzen von Trommeln und Sirenen ist in den überlassenen Räumlichkeiten untersagt. Der Veranstalter hat dazu entsprechende Maßnahmen zu treffen, z.B. Hinweisschilder aufstellen, Aufsichtspersonen einzuteilen.

§ 23 Beginn, Ende und Ausfall der Übungsstunden

1. Die überlassenen Räumlichkeiten werden vom Hausmeister / Hallenwart oder der Stadt vor Beginn der Übungsstunden, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, geöffnet. Die Stadt kann einem Übungsleiter auch einen Schlüssel aushändigen. In diesem Falle ist dieser für das ordnungsgemäße Verschließen der Halle verantwortlich. Für Schäden, die durch die fehlerhafte Handhabung der Schlüsselgewalt oder durch einen Schlüsselverlust der Stadt entstehen, haftet dann der Übungsleiter.
2. Die Einhaltung der zugewiesenen Übungs- und Belegungszeiten ist genau zu beachten. Während der festgesetzten Zeiten ist nicht nur der reine Turn- und Sportbetrieb in den überlassenen Räumlichkeiten, sondern auch das Aus- und Ankleiden, sowie die Reinigung durch Duschen ect. mit eingeschlossen. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Räumlichkeiten bis 22.15 Uhr geräumt sind und das bis dahin alle Aufräumarbeiten abgeschlossen ist. Das Verlassen der überlassenen Räumlichkeiten ist dem Hausmeister / Hallenwart mitzuteilen, sofern nicht einem Übungsleiter die Schlüsselgewalt übertragen wurde.

§ 24 Leitung der Übungsstunden

1. Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft zu beaufsichtigen; während Vereins- und sonstige Sportgruppen mit der Durchführung der Übungsstunden einen verantwortlichen Übungsleiter und Stellvertreter zu beauftragen haben, die für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer die Einrichtung der überlassenen Räumlichkeiten pfleglich behandeln. Jeder Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume, sowie der WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister / Hallenwart oder der Stadt sofort zu melden.
2. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadt kann die Abberufung eines Übungsleiters bzw. seines Stellvertreters verlangen, wenn dessen schuldhaftes Verhalten feststeht.

§ 25 Benutzung der Geräte

1. Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen und sonstigen Sportgruppen (Nutzungsberechtigten) sowie bei Sportveranstaltungen benutzt

den. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu stellen.

Die Aufstellung eigener Geräteschränke und eigener Geräte durch die Nutzungsberechtigten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt möglich.

Vor jeder Gerätebenutzung hat sich beim Schulsport die Lehrkraft bei anderen Nutzungsberechtigten, der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion der Geräte zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister / Hallenwart oder die Stadt unverzüglich zu verständigen. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser Geräte eintreten, lehnt die Stadt jede Verantwortung ab (vergl. § 15 Abs. 1 und 2).

4. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden an den überlassenen Geräten, die mutwillig oder fahrlässig herbeigeführt werden.

§ 26 Geräteaufbewahrung

1. Nach Beendigung der Übungsstunden bzw. einer Sportveranstaltung sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Turnmatten sind zu tragen oder müssen auf dem Mattenwagen gefahren werden; sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden. Matten und Seile dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu vermeiden.
2. Das Entfernen von Turngeräten aus den überlassenen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 27 Ballspiele

1. Ballspiele dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Nutzungsberechtigten Maßnahmen treffen, die eine Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der überlassenen Räumlichkeiten ausschließen. Er dürfen nur nichteingefettete Lederbälle, Bälle aus Plastik oder Spezial-Hallenbälle verwendet werden.
2. Außerhalb des Übungsbetriebes veranstaltete Fußball- oder Handballspiele bedürfen in jedem Fall der vorherigen Erlaubnis.
3. Die Verwendung von Haftpasten an Händen, Schuhen oder Bällen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 28 Sportkleidung

1. Die zur Sportausübung dienenden überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Es dürfen auch keine Schuhe getragen werden, die auf der Sohle Stollen oder Erhöhungen aufweisen oder Abreibungen auf dem Boden hinterlassen.
2. Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Räumlichkeiten vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Das Reinigen von Sportschuhen und von Sportkleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist nicht gestattet.

§ 29 Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

1. Den Benutzern stehen die jeweils zur überlassenen Räumlichkeit gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist zu unterlassen.
2. In den Wasch- und Duschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister / Hallenwart oder der Stadt zu melden.
3. Bei Unstimmigkeiten bestimmt über die Belegung der Umkleideräume der Hausmeister / Hallenwart oder der Betreiber.
4. Taschen und Garderoben dürfen nur in den Umkleideräumen untergebracht werden. Für Geld- und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

III. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 31 Verbote

1. Das Rauchen ist in allen überlassenen Räumlichkeiten verboten. Die Nutzungsberechtigten haben dem ihnen gegenüber verantwortlichen Personenkreis anzuweisen, auf die Einhaltung dieses Verbotes besonders zu achten. Der Nutzungsberechtigte hat die Stadt von allen aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehenden Ansprüchen freizustellen.
2. Der Genuss und Verkauf alkoholischer Getränke während des Übungsbetriebes in den überlassenen Räumlichkeiten ist nicht erlaubt. Nichtalkoholische Getränke dürfen nur im Bereich der Umkleidebereich verzehrt werden; sie dürfen auf keinen Fall in den Hallenbereich mitgenommen werden.
3. Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist untersagt.
4. Unbefugtes Benutzen der Telefonanlagen, der Technikanlagen sowie unbefugtes Auslösen der Rauchabzüge und Feuerlöscheinrichtungen ist strafbar.
5. Die Notausgänge dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Sie müssen im Bedarfsfall uneingeschränkt nutzbar sein. Während einer Veranstaltung sind sie stets unverschlossen zu halten.
6. Fahrräder dürfen nicht in der Halle eingesetzt werden, der Betreiber kann Ausnahmen zulassen. Das Betreten von nicht zum Übungsbetrieb oder für Veranstaltungen überlassenen Räumen ist nicht gestattet. Eine zweckfremde Nutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
7. Aus Sicherheitsgründen ist das Rennen und Laufen – mit Ausnahme auf dem Spielfeld der Halle – in allen Räumen untersagt.

§ 32 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Die Stadt und seine Beauftragten und im Falle des Schulsports der Schulleiter und dessen Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Hallenbenutzer aller Art bei

schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen. § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

2. Bei wiederholten Beanstandungen kann dem jeweiligen Benutzer das Betreten der überlassenen Räumlichkeiten untersagt werden.
3. Die Stadt kann verlangen, dass die Übungsleiter und sonstigen Berechtigten in ein beim Hausmeister / Hallenwart aufliegendes Buch jeweils den Beginn und das Ende der Hallenbenutzung sowie besondere Vorkommnisse, Beschädigungen usw. eingetragen und durch Unterschrift bestätigen.

§ 33 Gebühren

Die Vergütung für die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten wird jeweils nach den vom Stadtrat in einer Gebührenordnung festgesetzten Sätzen erhoben.

§ 34 Sonstiges

1. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räumlichkeiten durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
2. Die Stadt ist berechtigt, dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall jederzeit die Einhaltung weiterer über diese Benutzungsordnung hinausgehenden Auflagen vorzuschreiben.
3. Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch die Schule oder die damit Beauftragten. Soweit die Reinigung Sonderleistungen erfordert, die vom Nutzungsberechtigten verursacht wurden, hat dieser die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Die Stadt kann die Pflicht zur Reinigung auch auf den Nutzungsberechtigten übertragen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich beim Vollzug dieser Benutzungsordnung oder bei der Festsetzung der Belegungszeiten ergeben, entscheidet der Bürgermeister oder dessen berechtigter Vertreter.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.01.2011.

Roding, 07.12.2010

STADT RODING



Reichold

1. Bürgermeister